



## Satzung

des Angelvereines  
„Angler und Naturfreunde Schuttern“ e.V.

und der  
Jugendordnung

# Jugendordnung der Angler und Naturfreunde Schuttern e.V.

1. Die Jugendleitung übernimmt der Jugendwart. Zur Wahrung der Interessen der Jugendlichen können die Jugendlichen aus ihren Reihen einen Jugendgruppenvertreter wählen, dessen Alter auf maximal 21 Lebensjahre begrenzt ist. Der Jungendgruppen vertreter arbeitet als Vertreter der Jugendlichen eng mit dem Jugendwart zusammen.
2. Der Jugendwart sollte mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Jugendwart wird von den jugendlichen Mitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Jugendwart bedarf nach seiner Wahl der Bestätigung durch die Mitglieder versammlung und ist dann Mitglied des Vorstandes.
4. Die Jugendlichen führen ein Jugendleben nach eigener Ordnung.
5. Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Anglern und zur Achtung von Natur und Umwelt zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischem Sinn zu betreuen.
6. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglied kann jeder Jugendliche mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten werden.
7. Zur Förderung der Jugendarbeit soll den jugendlichen ein angemessener Teil des von Ihnen aufgebrachten Beitrages zur Verfügung gestellt werden. Über die Verwendung der Mittel verfügt der jeweilige Jugendwart in Abstimmung mit dem Vorstand.
8. Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Revisoren geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist auf der Mitgliederhauptversammlung bekannt zu geben.
9. Für alle anderen Vorkommnisse gilt sinngemäß die Vereinssatzung.

gez. 1. Vorsitzender  
Schuttern, Datum

gez. 2. Vorsitzender  
Schuttern, Datum

# Satzung

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Angler und Naturfreunde Schuttern“ e.V.
2. Der Sitz des Vereines ist in Schuttern. Der Angelverein „Angler und Naturfreunde Schuttern“ e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lahr unter der Nummer 522 (Angelsportverein Schuttern, 20.12.1974) eingetragen.
3. Der Gründungstag ist der 21.10.1972
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Gerichtsstand ist Lahr

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereines

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern mit dem Ziel, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.
2. Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die Mitwirkung bei der Erhaltung, Schaffung und Reinhaltung gesunder Gewässer mit artenreichen Fischbeständen.
3. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer (z.B.: Beseitigen von Verschmutzungen).
4. Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen.
5. Pacht, Kauf und Erhaltung von Gewässern, die der Ausübung der Angelfischerei dienen.
6. Förderung der Vereinsjugend.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres, gehören zur Jugendgruppe des Vereines und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen, um Mitglied werden zu können.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag unter Angabe der Personalien beim 1. Vorsitzenden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln. Das Gleiche gilt für die Ablehnung, die nicht begründet werden muss.

3. Passive Mitglieder können die Angelfischerei nicht ausüben. Bei gewisser Eignung dürfen sie jedoch Vorstandsarbeiten übernehmen.
4. Mit Abgabe des Antrages erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
5. Die Aufnahme wird rechtswirksam, wenn:
  - a. die Aufnahmegerühr und der Jahresmitgliedbeitrag bezahlt wurden.
  - b. der Fischereipass ausgehändigt wurde und der Aufgenommene im Besitz des Jahresfischereischeines ist.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Tod
  - b. durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September dem 1. Vorsitzenden gegenüber erklärt sein.
  - c. wenn das Mitglied den Mitglieds/Jahresbeitrag oder sonstigen Zahlungen (z.B.: Beträge für nicht geleistete Arbeitsstunden aus dem Vorjahr) nicht bis zum 31.05. des lfd. Geschäftsjahres bezahlt hat.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss; dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
  - a. gegen die Regeln oder die Satzung des Vereines verstößen, oder die Interessen des Vereines geschädigt hat.
  - b. wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischereirechtskräftig verurteilt worden ist.
  - c. wenn es gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereines verstößen hat oder dazu Beihilfe geleistet hat
  - d. wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
3. Über den Beschluss entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen muss vorher rechtliches Gehör mit einer Frist von 4 Wochen gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anhörung auf der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Vereinspapiere sind dem 1. Vorsitzenden umgehend zu übergeben.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Die Vereinspapiere sind dem 1. Vorsitzenden schriftlich per Einschreiben oder persönlich zu übergeben.

## **§ 6 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder**

1. Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:
  - a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung)
  - b. Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern.
  - c. Zahlung einer Geldbuße
  - d. mehrere vorgenannten Möglichkeiten nebeneinander

## **§ 19 Allgemeines**

1. Ein Rechtsschutzbedürfnis zur Anrufung der Gerichte soll bei allen tatsächlichen und rechtlichen Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten erst gegeben sein, wenn der von dem Verein bestellte Rechtsbeistand einen Vermittlungsversuch unternommen und dessen Erfolglosigkeit bestätigt hat.
2. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen ergänzend.
3. Die Mitgliederverwaltung erfolgt mit Hilfe der EDV. Die Daten der Mitglieder werden zu diesem Zweck unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert.

## **§ 20 In Kraft treten**

1. Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung des Angelsportverein Schuttern e.V. am 7. März 2009 beschlossen und tritt mit Wirkung des gleichen Datums in Kraft.

gez. 1. Vorsitzender  
Schuttern,

gez. 2. Vorsitzender  
Schuttern,

-> Bei ruhenden Mitgliedern ruht die Mitgliedschaft. Die Angelfischerei darf nicht ausgeübt werden.

### **§ 14 Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen, die den Zweck des Vereines in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Mitglieder, die 30 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören und das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden Ehrenmitglieder.
3. Ehrenmitglieder können die Angelfischerei nach den Vereinsbestimmungen ausüben.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und von den Arbeitsleistungen befreit. Sie besitzen ein volles Stimmrecht.

### **§ 15 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 3 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein begleiten. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben sie eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Sie beantragen die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes oder geben bekannt, warum ein derartiger Antrag auf Entlastung nicht getan werden kann.

### **§ 16 Auflösung des Vereines**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Friesenheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 17 Vorsitzende/Satzung**

1. Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige Genehmigungen der Satzung und zur Eintragung des Vereines erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

### **§ 18 Ehrungen**

1. Für besondere Verdienste um den Verein können Ehrungen vorgenommen werden.

2. Gegen diese Entscheidungen ist die Anhörung auf der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Vereinspapiere sind beim 1. Vorsitzenden umgehend abzugeben. Sollte eine Anhörung vor der Mitgliederversammlung nicht in Anspruch genommen werden, ist eine sofortige Streichung der Mitgliedschaft möglich.

### **§ 7 Rechtsmittel**

1. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zu, auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzusprechen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Macht ein Mitglied von dem Recht gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder der Versammlung sind unstatthaft.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht
- a. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen, sowie vereinseigene Einrichtungen (Stege usw. wenn vorhanden) zu benutzen. Stellvertretungen in den Mitgliederversammlungen ist nicht zulässig.
  - b. Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlungen zu richten.
  - c. Alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder können bei der Wahl eines Vorstandes kandidieren und sind wählbar.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die gesetzlichen Vorschriften zu achten.
  - b. sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
  - c. Zweck und Aufgaben des Vereines zu erfüllen und zu fördern.
  - d. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z. B. Arbeitsdienst ) zu erfüllen.
  - e. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
  - f. Änderungen von Namen oder Anschrift dem Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.

### **§ 9 Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen**

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages, einer etwaigen Umlage und der Ausfallzahlung für nicht geleistete Arbeitsdienste wird durch den Vorstand festgesetzt.

2. Der Mitgliedsbeitrag und eine etwaige Ausfallzahlung für nicht geleistete Arbeitsdienste sind bis zum 31.05. eines Kalenderjahres und eine etwaige Umlage nach Aufforderung durch den Vorstand zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem 1. und 2. Kassierer, einem Jugendwart, vier Gewässerwarten, einem Schriftführer, einem Gerätewart und zwei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereines, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
4. Die Geschäftsführung des Vereines obliegt dem 1. Vorsitzenden, bzw. seinem Stellvertreter; die des Stellvertreters wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobligkeiten verantwortungsbewusst mitzuwirken. Eine gewisse Festlegung der Arbeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder und Aufgabenverteilung erfolgt innerhalb des Vorstandes. Die des 1. Vorstandes sind neben der Geschäftsführung die enge Zusammenarbeit mit den Kassierern.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von € 8000,-- selbständig vornehmen; höhere Rechtsgeschäfte bedürfen einer Zustimmung der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheitsabstimmung.
7. Der Vorstand erhält eine Aufwandsentschädigung.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (diese zählt in diesem Falle doppelt). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zwingend erforderlich ist die Anwesenheit des 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mietglieder- Hauptversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
  - a. die Genehmigung der Kassenberichte,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d. Satzungsänderung,
  - e. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und Überprüfungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder,
  - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
4. Der Vorstand muss auch eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten einberufen, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, oder bei seiner Abwesenheit vom Kassierer unterzeichnet.
6. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit Satzung oder Gesetz nicht etwas anderes bestimmen, durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird noch einmal gewählt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

## **§ 13 Mitgliedsarten**

1. ordentliche Mitglieder
2. fördernde (außerordentliche) Mitglieder
3. passive Mitglieder
4. Ehrenmitglieder
5. ruhende Mitglieder
  - > ordentliche Mitglieder können die Angelfischerei nach den Vereinsbestimmungen ausüben
  - > fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die Angelfischerei nicht ausüben, jedoch laufend geldliche und/oder sonstige Leistungen erbringen.
  - > passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich wegen besonderer Fähigkeiten im Vorstand mit einbringen, aber die Angelfischerei nicht ausüben.





## Satzung

des Angelvereines  
„Angler und Naturfreunde Schuttern“ e.V.

und der  
Jugendordnung